

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Feuerpolizei, Luftreinhaltung und die Überprüfung von Klimaanlageanlagen in Wien (Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz - WFLKG)“

2. In § 1a wird nach Z 1 folgende Z 2 eingefügt:

„2. Klimaanlageanlagen: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann;“

3. Die bisherige Z 2 des § 1a erhält die Ziffernbezeichnung „3“.

4. In § 4 Abs. 3 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr (wie z.B. Rauchgas, Unpassierbarkeit von Fluchtwegen) vorzubeugen. Kann mit solchen Vorschriften nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.“

5. Dem § 4 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt.

„Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr (wie z.B. Rauchgas, Unpassierbarkeit von Fluchtwegen) vorzubeugen. Kann mit solchen Vorschriften nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.“

6. § 4 Abs. 9 entfällt.

7. § 4 Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

8. § 13 zweiter Satz lautet:

„Über das Ergebnis dieser Messungen und die getroffenen Veranlassungen ist dem für Umweltangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuss periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten.“

9. Nach dem 4. Teil des II. Abschnitts wird folgender 5. Teil samt Überschrift eingefügt:

„5. Teil
Klimaanlagen

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

§ 14a (1) Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 6) ab der erstmaligen Verwendung alle drei Jahre gemäß Abs. 2 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 3 überprüfen zu lassen. Der Eigentümer oder der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, ein Anlagenprotokoll der Kälteanlage auf dem laufenden Stand zu halten und dem Prüfer auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren;
4. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z.B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
5. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
6. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
 - a. Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
 - b. Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
 - c. Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z.B. luftgekühlte Kondensatoren),
 - d. Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte Träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
 - e. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
 - f. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,

- g. Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
7. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
8. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
9. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.

(3) Die alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Messung der Stromaufnahme;
2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfs des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
 - a. Bereitstellung der Energie,
 - b. Verteilung,
 - c. Abgabe (direkt oder indirekt).

(4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung

1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude, zum Prüfer, zu den überprüften Anlagen, zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, die Liste der bereitgestellten Unterlagen sowie festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen, unterbreitete Verbesserungsvor-

schläge, Alternativlösungen und eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,

2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsbefundes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“

10. Die Überschrift des § 15f lautet:

„Überprüfungsorgane und fachkundige Personen“

11. § 15f Abs. 5 erster Satz lautet:

„Das von den Eigentümern oder Betreibern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2 sowie § 14a Abs. 1) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.“

12. In § 15f wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Fachkundige Personen müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse über Kälte- und Klimatechnik und Kühllastberechnungen.“

13. § 15h Z. 5 lautet:

„die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen sowie für die Tätigkeit als fachkundige Person erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis,“

14. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Dingliche Wirkung von Bescheiden, Verantwortlichkeit des Eigentümers der Anlage und der Liegenschaft, Vorzugspfandrecht

(1) Bescheiden nach diesem Gesetz kommt dingliche Wirkung zu. Dies gilt auch für Bescheide und Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren.

(2) Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz ist der Inhaber der Anlage verantwortlich. Ist dieser nicht feststellbar oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, trifft die Verantwortung den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, sofern er von einem Gebrechen bzw. einem von der Behörde erteilten Auftrag Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

(3) Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten.“

15. In § 18 Abs. 1 lit. a wird nach dem Ausdruck „14 Abs. 2“ der Ausdruck „14a Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

16. Nach § 20 wird folgender § 21 samt Überschrift eingefügt:

„Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch die §§ 1a Z 2, 14a und 15f dieses Gesetzes wird Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABI. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.“

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14a Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der dreijährigen und der zwölfjährigen Überprüfung sowie Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z. 1 und 2 an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 14a Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der dreijährigen und der zwölfjährigen Überprüfung sowie Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z. 1 und 2 treten am 1.1.2009 in Kraft.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehenden Klimaanlageanlagen mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind in den ersten drei Jahren bzw. in den ersten zwölf Jahren ab ihrer erstmaligen Verwendung gemäß § 14a Abs. 1 durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 6) überprüfen zu lassen. Der Beweis des Zeitpunktes der erstmaligen Verwendung obliegt dem Betreiber. Sollte dieser Beweis nicht erbracht werden, gilt, dass die Klimaanlage bereits seit drei bzw. zwölf Jahren verwendet wird. In diesem Fall ist sie innerhalb des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen zu lassen.

Artikel III

Notifizierung

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2006/640/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird

Problem: Das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz ist den Vorschriften der Europäischen Union (Art. 9 der RL 2002/91/EG) anzupassen. In diesem Zusammenhang soll den bisherigen Erfahrungen in der Vollziehung Rechnung getragen und eine Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens angestrebt werden. Weiters soll eine Kompetenzwidrigkeit beseitigt werden.

Ziel: Mit dem vorliegenden Entwurf soll einerseits den Vorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen werden. Andererseits soll durch die Erstreckung der dinglichen Wirkung auch auf das Ersatzvornahmeverfahren eine wesentliche Beschleunigung desselben bewirkt werden. Die Unzuständigkeit des Landes zur Regelung des Transports soll berücksichtigt werden.

Lösung: Anpassung der Begriffe und Inhalte des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes an die Vorschriften der Europäischen Union, Schaffung einer Regelung analog § 129 b Abs. 1 der Bauordnung für Wien zur Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens, Aufhebung des § 4 Abs. 9 wegen Kompetenzwidrigkeit.

Alternative: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Die verpflichtend vorgeschriebenen Inspektionen von Klimaanlageanlagen mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW machen die Beschäftigung von fachlich dazu befähigten Personen zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung der geänderten Bestimmungen wird keine finanzielle Mehrbelastung des Bundes, der Länder und Gemeinden eintreten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die vorgesehenen Regelungen wird Recht der EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Wiener Notifizierungsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zunächst der Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt Nr. 1 vom 4.1.2003, S. 65.

Im Zuge dieser notwendigen Anpassungen an das EU-Recht soll Erfahrungen aus dem Vollzug des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes Rechnung getragen werden. So soll durch eine dem § 129b Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) nachgebildete Regelung eine Beschleunigung des Ersatzvornahmeverfahrens bewirkt werden. Zur Entlastung des Gemeinderates wird die Entgegennahme der periodischen Berichte über Messungen der Luftverunreinigung auf den Gemeinderatsausschuss für Umweltangelegenheiten übertragen. Die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen bei der Bewilligung von brandgefährlichen Lagerungen wird wieder in das Gesetz aufgenommen.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen lässt im Vergleich mit dem geltenden Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz keinen Verwaltungsmehraufwand erwarten.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Die verpflichtend vorgeschriebenen Inspektionen von Klimaanlageanlagen mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW machen die Beschäftigung von fachlich dazu befähigten Personen zwingend erforderlich.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Anpassung des Titels des Gesetzes wurde erforderlich, da nunmehr im 5. Teil des II. Abschnittes die Überprüfung von Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW geregelt wird.

Zu Z. 2 und Z. 3 (§ 1a):

Die Aufnahme der Definition der Klimaanlage dient der Umsetzung des Art. 2 der Richtlinie 2002/91/EG.

Zu Z. 4, Z. 5, Z. 6 und Z. 7 (§ 4):

Durch das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002, wurde unter anderem § 4 Abs. 10 aufgehoben, wonach anlässlich der Erteilung einer Bewilligung nach den Abs. 1, 3, 6 und 9 des § 4 jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben waren, die erforderlich waren, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr vorzubeugen. Da brandgefährliche Lagerungen im Sinne der Abs. 3 und 6 nach wie vor bewilligungspflichtig sind, ist die Möglichkeit der Vorschreibung von Bedingungen und Befristungen in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich und wurde eine solche daher wieder in das Gesetz aufgenommen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG fällt das Kraftfahrwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. § 4 Abs. 9, der den Transport von leicht brennbaren, explosiven oder solchen Stoffen, die beim Verbrennen Stichflammen entwickeln oder geeignet sind, bei Brandeinwirkung eine Gefährdung einer weiteren Umgebung herbeizuführen, regelt, ist daher ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang ändert sich die Bezeichnung des bisherigen Abs. 11.

Zu Z. 8 (§ 13):

Die Kompetenz zur Entgegennahme der periodischen Berichte über Messungen der Luftverunreinigungen war bisher beim Gemeinderat angesiedelt und wird nun zu dessen Entlastung auf den Gemeinderatsausschuss für Umweltangelegenheiten übertragen.

Zu Z. 9 (§ 14a):

Zur Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG wird der neue § 14a geschaffen. Dieser sieht alle drei Jahre sowie alle zwölf Jahre ab der erstmaligen Verwendung durchzuführende Überprüfungen vor.

Obwohl die Richtlinie 2002/91/EG lediglich von einer regelmäßig durchzuführenden Inspektion spricht, so sieht doch das CEN einen Dreijahresrhythmus vor. Dem folgt Abs. 2 in dem die alle drei Jahre durchzuführenden Überprüfungen angeführt sind.

Nach zwölf Jahren hat eine Klimaanlage bereits den Großteil ihrer Lebensdauer hinter sich und entspricht hinsichtlich Energieeffizienz nicht mehr dem Stand der Technik. Daher ist die Verpflichtung zur Durchführung umfangreicherer Überprüfungen gemäß Abs. 3 gerechtfertigt.

Zu Z. 10, Z. 11 und Z. 12 (§ 15f):

Mit Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG wurden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen die regelmäßige Inspektion von Klimaanlagen mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten.

Diese Überprüfungen sind von fachkundigen Personen durchführen, die über gewisse Kenntnisse verfügen müssen. Die diesbezüglichen Ergänzungen finden sich in Abs. 6, die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Tarifs für das Entgelt für die Durchführung der drei- und zwölfjährigen Überprüfungen in Abs. 5.

Von der amtlichen Bestellung von Überprüfungsorganen wurde abgesehen, da im Gegensatz zu Heizungsanlagen bei Klimaanlage keine Gefahrenmomente wie z.B. Brandgefahr vorhanden sind.

Zu Z. 13 (§ 15h):

Da in 15f nunmehr Überprüfungsorgane und fachkundige Personen geregelt werden, war die Verordnungsermächtigung des § 15h Z. 5 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 14 (§ 16a):

Die Bestimmung des Abs. 1 wurde § 129b Abs. 1 der Bauordnung für Wien nachgebildet. Sie soll durch die Einräumung der dinglichen Wirkung auch für Bescheide oder Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Weiters hat sich in der Praxis gezeigt, dass in manchen Fällen der Inhaber einer Anlage schwer bzw. gar nicht feststellbar oder auffindbar ist. In diesen Fällen kann ein Auftrag nach diesem Gesetz nicht bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgesetzt werden, auch wenn dies zur Mängelbehebung oder zur Beseitigung einer Gefährdung erforderlich ist. Es ist daher zweckmäßig, auch den Eigentümer der Liegenschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz verantwortlich zu machen (Abs. 2). Dieser kann durch die entsprechende Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Inhaber der Anlage auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch diesen hinwirken. Die Verantwortung soll den Eigentümer der Liegenschaft jedoch nur dann treffen, wenn er von dem Gebrechen Kenntnis hatte oder haben musste.

Die Regelung in Abs. 3 soll die Hereinbringung der in Vollziehung behördlicher Aufträge im öffentlichen Interesse aufgewendeten öffentlichen Mittel beim gesetzlich Verpflichteten sichern.

Zu Z. 15 (§ 18):

Mit der wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlage in § 14a wurde eine neue Verpflichtung geschaffen. Die Nichteinhaltung des § 14a Abs. 1 bis 3 wurde in den Katalog der Strafbestimmung aufgenommen, um bei Verstößen ein Strafverfahren durchführen zu können.

Zu Artikel II:

Die Richtlinie 2002/91/EG sieht in Artikel 15 Abs. 2 für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, für die vollständige Anwendung der Art. 7, 8 und 9 eine zusätzliche Frist von drei Jahren in Anspruch zu nehmen, falls qualifiziertes und zugelassenes Fachpersonal nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Da die Richtlinie mit 4.1.2006 umzusetzen ist, ergibt sich die Möglichkeit einer Legisvakanz bis zum 1.1.2009 für die genannten Artikel. Da mit § 14a Art. 9 der Richtlinie umgesetzt wurde, tritt dieser an dem von der Richtlinie bestimmten Datum, dem 1.1.2009, in Kraft.

Um klarzustellen, wann die erstmalige Überprüfung nach § 14a Abs. 1 zu erfolgen hat, wurde Abs. 3 angefügt. Dieser orientiert sich am Anhang I Art. II Abs. 3 zu LGBl. für Wien Nr. 54/2000 vom 17.10.2000, in den eine sinngleiche Regelung für die Überprüfung von Feuerstätten aufgenommen wurde.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

Artikel I

Gesetz über die Feuerpolizei und Luftreinhaltung in Wien (Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz)

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Feuerpolizei, Luftreinhaltung und die Überprüfung von Klimaanlageanlagen in Wien (Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlageengesetz - WFLKG)“

2. § 1a lautet:

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Feuerungsanlagen: Feuerstätten samt Rauch- beziehungsweise Abgasanlagen, bestehend aus Verbindungsstücken wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen beziehungsweise Rauch- oder Abgassammlern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen;
2. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind.

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Feuerungsanlagen: Feuerstätten samt Rauch- beziehungsweise Abgasanlagen, bestehend aus Verbindungsstücken wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen beziehungsweise Rauch- oder Abgassammlern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen;
2. Klimaanlageanlagen: Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann;
3. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind;

3. § 4 Abs. 3 lautet:

§ 4. (3) Brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen, in gefährbringendem Ausmaß aber nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind. Auf Stiegen, Gängen und Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden.

„(3) Brandgefährliche oder leicht brennbare Lagerungen in Gebäuden sind nur mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen, in gefährbringendem Ausmaß aber nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind. Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr (wie z.B. Rauchgas, Unpassierbarkeit von Fluchtwegen) vorzubeugen. Kann mit solchen Vorschriften nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen. Auf Stiegen, Gängen und Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden.“

4. § 4 Abs. 6 lautet

§ 4. (6) Im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen sind brandgefährliche Lagerungen gefährbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind.

„(6) Im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen sind brandgefährliche Lagerungen gefährbringenden Ausmaßes nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, soweit sie nicht nach bundesgesetzlichen oder nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften zu bewilligen sind. Anlässlich der Erteilung einer Bewilligung sind jene Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um dem Entstehen oder der Ausbreitung eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr (wie z.B. Rauchgas, Unpassierbarkeit von Fluchtwegen) vorzubeugen. Kann mit solchen Vorschriften nicht das Auslangen gefunden werden, ist die Bewilligung zu versagen.“

§ 4. (9) Der Transport von leicht brennbaren, explosiven oder solchen Stoffen, die beim Verbrennen Stichflammen entwickeln oder geeignet sind, bei Brandeinwirkung eine Gefährdung einer weiteren Umgebung herbeizuführen, darf nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden. Hierbei dürfen nicht mehr als 35 m³ brennbarer Flüssigkeiten oder nicht mehr als 10 Tonnen verflüssigten Gases befördert werden. Bei Überschreiten dieser Grenzen ist vorher eine

5. § 4 Abs. 9 entfällt.

behördliche Bewilligung zu erwirken. Der Transport solcher Stoffe ist ohne unnötige Unterbrechung in einem Zuge durchzuführen. Beim Transport sowie beim Be- und Entladen sind alle zur Hintanhaltung einer Gefahr notwendigen Sicherungsvorkehrungen sowie die sonst in diesem Gesetz, einer Durchführungsverordnung oder in einem Bescheid verfügten Vorschriften zu beachten.

6. § 13 lautet:

§ 13. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass über Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen fortgesetzte Messungen durchgeführt werden. Über das Ergebnis dieser Messungen und die getroffenen Veranlassungen ist dem Gemeinderat periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten.

„Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass über Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen fortgesetzte Messungen durchgeführt werden. Über das Ergebnis dieser Messungen und die getroffenen Veranlassungen ist dem zuständigen Gemeinderatsausschuss für Umweltangelegenheiten periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten.“

7. II. Abschnitt 5. Teil samt Überschrift lautet:

„5. Teil
Klimaanlagen

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

„§ 14a (1) Klimaanlagen mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 6) ab der erstmaligen Verwendung alle drei Jahre gemäß Abs. 2 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 3 überprüfen zu lassen. Der Eigentümer oder der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, ein Anlagenprotokoll der Kälteanlage auf dem laufenden Stand zu halten und dem Prüfer auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;

3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren.
4. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z.B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
5. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudeszustandes;
6. Prüfung des Funktionierens der Anlage durch:
 - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
 - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
 - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z.B. luftgekühlte Kondensatoren),
 - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte Träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
 - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
 - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
 - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
7. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
8. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
9. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.

(3) Die alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Messung der Stromaufnahme;
2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfs des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
 - a) Bereitstellung der Energie,
 - b) Verteilung,
 - c) Abgabe (direkt oder indirekt).

(4) Die fachkundige Person hat einen Überprüfungsbericht auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung

1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude, zum Prüfer, zu den überprüften Anlagen, zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, die Liste der bereitgestellten Unterlagen sowie festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen, unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen und eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsberichtes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.“

8. Die Überschrift des § 15f lautet:

Bestellung von Überprüfungsorganen; Widerruf

„Überprüfungsorgane und fachkundige Personen“

9. § 15f Abs. 5 lautet:

§15f. (5) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

„Das von den Eigentümern oder Betreibern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2 sowie § 14a Abs. 1) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.“

§ 15f Abs. 6 lautet:

„(6) Fachkundige Personen müssen den Anforderungen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 entsprechen. Die erforderlichen Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen,
2. Kenntnisse über Kälte- und Klimatechnik und Kühllastberechnungen.“

§ 15 h Z. 5 lautet:

§ 15 h.

5. die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis,

„die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen sowie für die Tätigkeit als fachkundige Person erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis,“

12. §16a samt Überschrift lautet:

„Dingliche Wirkung von Bescheiden, Verantwortlichkeit des Eigentümers der Anlage und der Liegenschaft, Vorzugspfandrecht

(1) Bescheiden nach diesem Gesetz kommt dingliche Wirkung zu. Dies gilt auch für Bescheide und Verfahrensordnungen im Ersatzvornahmeverfahren.

(2) Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz ist der Inhaber der Anlage verantwortlich. Ist dieser nicht feststellbar

oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, trifft die Verantwortung den Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, sofern er von einem Gebrechen bzw. einem von der Behörde erteilten Auftrag Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

(3) Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten.“

§ 18 Abs. 1 lit. a lautet:

den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 9, 5, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15, 15a Abs. 1, 2 und 4, 15b Abs. 1 und 3, 15c, 15d, 15e, 15g und 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält,

„den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 9, 5, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 14a Abs. 1 bis 3, 15, 15a Abs. 1, 2 und 4, 15b Abs. 1 und 3, 15c, 15d, 15e, 15g und 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält,

14. § 21 samt Überschrift lautet:

„Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch die §§ 1a Z 2, 14a und 15f dieses Gesetzes wird Art. 9 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, CELEX Nr. 32002L0091, ABl. 2003 L 1 S. 65 ff., umgesetzt.“

Artikel II Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14a Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der dreijährigen und der zwölfjährigen Überprüfung sowie Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z. 1 und 2 an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 14a Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der dreijährigen und der zwölfjährigen Überprüfung sowie Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z. 1 und 2 treten am 1.1.2009 in Kraft.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehenden Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW sind in den ersten drei Jahren bzw. in den ersten zwölf Jahren ab ihrer erstmaligen Verwendung gemäß § 14a Abs. 1 durch eine fachkundige Person (§ 15f Abs. 6) überprüfen zu lassen. Der Beweis des Zeitpunktes der erstmaligen Verwendung obliegt dem Betreiber. Sollte dieser Beweis nicht erbracht werden, gilt, dass die Klimaanlage bereits seit drei bzw. zwölf Jahren verwendet wird. In diesem Fall ist sie innerhalb des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen zu lassen.